Gemeinde Mariental

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Allgemeine Verwaltung	**Vorlagen-Nr.: 021/25** Datum: 25.02.2025	

Tagesordnungspunkt

Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Mariental für den Campingplatz „Am Loosteich“

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Datum	*Gremium*	*Status*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
05.03.2025	VA Mariental	nö					
05.03.2025	GR Mariental	ö					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz	EUR	verfügbar		EUR	

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Gemeinde-direktor:
gez. Freitag	gez. Freitag
(Freitag)	(Freitag)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mariental beschließt, die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Mariental für den Campingplatz „Am Loosteich“ aufzuheben.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 11.10.2023 eine Benutzungs- und Entgeltordnung für den Campingplatz „Am Loosteich“ erlassen (siehe Vorlage 055/23). Darin ist die Höhe der Nutzungsentgelte für die Benutzung des Campingplatzes in Mariental-Horst geregelt.

Im vergangenen Jahr wurde beschlossen, dass der Campingplatz mit Wirkung zum 01.01.2025 an die Camping Loosteich UG verpachtet wird. Damit einher geht unter anderem auch, dass die neuen Pächter und nicht mehr die Gemeinde Mariental die Höhe der Nutzungsentgelte festlegen. Daher sollte aus Gründen der Rechtsklarheit die oben genannte Benutzungs- und Entgeltordnung für den Campingplatz aufgehoben werden.

Anlage:

- Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Mariental für den Campingplatz „Am Loosteich“

GEMEINDE MARIENTAL

Die Gemeindedirektorin

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Mariental für den Campingplatz „Am Loosteich“

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Mariental erhebt für die Benutzung des Campingplatzes sowie für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung des Campingplatzes.

§ 2
Höhe der Entgelte

I. Tagesentgelte

a) Für Platzbenutzer:

Für einen Stellplatz (Caravan oder Pkw bzw. Zelt und Pkw)	12,00 €
Zelt und Fahrrad/Motorrad	8,00 €
Je Person ab 18 Jahren	6,00 €
Je Person bis 18 Jahre	4,00 €
Je Hund	1,00 €
Strombenutzung	6,00 €

b) Für Platzbesucher:

(Besuchszeit = 6.00 bis 22.00 Uhr)

Je Person	2,00 €

II. Monatsentgelt

Abstellplatz für Caravan (leer)	22,50 €

III. Jahresentgelte

(Wird der Stellplatz kein volles Jahr belegt, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresentgeltes zu entrichten.)

Für einen Stellplatz je m²	4,30 €
Bewirtschaftungskosten	340,00 €
Hund	15,00 €

IV. Besondere Nutzungsentgelte

(1) Der Strompreis beträgt pro Kilowattstunde 0,50 €.

Die Benutzung der Toiletten- und Waschanlage ist kostenfrei

Alle in § 2 Nr. I. und II. sowie IV. genannten Entgelte beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 3
Ermäßigung und Befreiung der Entgelte

(1) Inhaber der Nds. Ehrenamtscard erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 10 % für die in § 2 I., II. und III. genannten Entgelte. Die Ehrenamtscard ist zu Beginn der Inanspruchnahme des Campingplatzes am Loosteich bei der Platzwartin vorzulegen.
(2) Von der Entrichtung der Entgelte sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres befreit, wenn sie den Campingplatz gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil benutzen oder besuchen.

§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Schuldner des Nutzungsentgeltes

(1) Schuldner des Nutzungsentgelts sind die Benutzer und Besucher des Campingplatzes, soweit sie nicht von der Pflicht zur Zahlung des Entgelts nach § 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung befreit sind.
(2) Die Nutzungsentgelte zum Kurzcamping sind im Voraus von den Benutzern bei Bezug des Stellplatzes und von Besuchern beim Betreten des Campingplatzes zu entrichten.
(3) Die Nutzungsentgelte zum Dauercamping sind für das laufende Jahr bis 31.03. des Jahres zu entrichten.
(4) Die Entgelte können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird die „Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst“ vom 01.06.1977 aufgehoben.

Mariental, den 10.10.2023